Der Zusatz von Safrol, Sassafrasöl, Dihydrosafrol und Isosafrol zu Lebensmitteln wurde deshalb vom Datum des Erlasses ab untersagt. R. Gaigl (München)

### Vitaminpräparate mit Folsäure

Verordnung der Food and Drug Administration im Department of Health, Education and Welfare, vom 22. August 1960. — (Federal Register vom 27. August 1960)

Nach dieser Verordnung müssen Vitaminpräparate, die in der täglichen Dosis mehr als 0,4 mg Folsäure enthalten, eine Beschriftung tragen, daß sie nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden dürfen. Präparate, die 0,4 mg Folsäure oder weniger pro Tagesdosis enthalten, durften noch bis 6. März 1961 ohne Rezept gehandelt werden. Nach dieser Zeit müssen letztere jedoch amtlich auf ihre Eignung für den Handel geprüft werden.

Die Verordnung wurde damit begründet, daß die Einnahme von Folsäure in gewissen Mengen die Symptome der perniziösen Anämie verschleiert und so die Diagnose dieser Erkrankung stören kann, obwohl Folsäure an sich als unbedenklich betrachtet wird.

R. Gaigl (München)

# Tabak und Tabakwaren

# Bundesrepublik Deutschland

## Zigarettenfilter mit Aktivkohle

Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern (Nr. IV B 3— 49640 — 3022 V/61) über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Zigarettenfiltern mit Aktivkohle vom 22. März 1961. — (GMinBl., S. 235)

Der Firma Kyriazi Berlin AG., Berlin-Spandau, ist auf ihren Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Filterzigaretten, deren Filter Carbo medicinalis zugesetzt ist, erteilt worden. Es handelt sich um die Durchführung eines Versuches unter amtlicher Kontrolle. Die zur Verarbeitung gelangende Carbo medicinalis muß den Reinheitsanforderungen des Deutschen Arzneibuchs genügen; sie darf darüber hinaus bei zweistündiger Extraktion in der Soxhlet-Apparatur mit optisch leerem Cyclohexan oder Benzol keine Zunahme der Fluorescenz im Lösungsmittel liefern. Die unter Verwendung von Aktivkohle hergestellten Filterzigaretten sind auf den Packungen deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift durch die Angabe "Filter mit Aktivkohlezusatz, durch Versuchsgenehmigung des Bundesministeriums des Innern vom 1. März 1961 zugelassen" kenntlich zu machen.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. März 1963.

E. Coduro (München)

# Zigarettenfilter mit Chlorophyll

Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern (Nr. IV B 3 — 49640 — 3117 III/61) betr. die Herstellung und das Inverkehrbringen von Zigarettenfiltern mit Chlorophyll und Chlorophyllin-Kupfer-Komplex vom 22. März 1961. — (GMinBl., S. 236)

Der Firma Kyriazi Berlin AG., Berlin-Spandau, ist auf ihren Antrag eine Ausnahmegenehmigung über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Filterzigaretten, deren Filter Chlorophyll und Chlorophyllin-Kupfer-Komplex zugesetzt ist, erteilt worden. Es handelt sich hierbei um einen Versuch unter amtlicher Kontrolle. Dabei darf die monatlich verarbeitete Menge an diesen Zusätzen 6 kg nicht überschreiten. Der zur Verarbeitung gelangende Chlorophyllin-Kupfer-Komplex muß den Reinheitsanforderungen genügen, die in der "Mitteilung 9" der Farbstoffkommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft enthalten sind; danach darf dieser Komplex höchstens 0,02 v. H. ionogenes Kupfer enthalten. Die unter Verwendung der genannten Stoffe hergestellten Filterzigaretten sind auf den Packungen deutlich durch die Angabe "Filter mit Chlorophyllzusatz, durch Versuchsgenehmigung des Bundesministeriums des Innern vom 1. März 1961 zugelassen" kenntlich zu machen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. März 1963.

E. Coduro (München)

# Wasser und Abwasser

## Baden-Württemberg

### Wassergesetz für Baden-Württemberg

Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 25. II. 1960. — [GBl. f. Baden-Württemberg Nr. 4, S. 17 (1960)]

Das Gesetz ist am 1. März 1960 in Kraft getreten und enthält 152 §§. Aus den Bestimmungen sind für den Chemiker hervorzuheben der § 25 (Befördern und Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten), die Heilquellenanerkennung und der Heilquellenschutz in den §§ 38—42, der § 43 (Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen) und die Überwachung von Einleitungen in ein Gewässer (§ 83). K.-E. Quentin (München)